

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Wahlberechtigten als Beisitzer für die Wahlvorstände zur Landtagswahl am 06.09.2026

Gemäß § 26 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 80) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316) i.V.m. § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung Sachsen-Anhalt (LWO LSA) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA 2015, 200) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673) **fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Westliche Börde vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.**

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 48 Abs. 2 LWG Wahlbewerber ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Weiterhin wird auf den § 48 Abs. 1 LWG bezüglich der Übernahme eines Wahlehenamtes oder des Ausscheidens aus dem Wahlehenamt hingewiesen. Die Annahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 49 LWG LSA).

Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeinde Westliche Börde, Markstr. 7, 39397 Gröningen, telefonisch unter 039403/158 224 oder per Mail an r.gers@westlicheboerde.de bis zum 31.07.2026 einzureichen.

Gröningen, den 16.07.2026



Nicole Schliebener
stellv. Verbandsgemeindebürgermeisterin

Diese Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachung.westlicheboerde.de bewirkt.